

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/545 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Rauschtaten-Strafschärfungsgesetz –**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/759 –**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 323a StGB – (... StrÄndG)**

#### **A. Problem**

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323a StGB) können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen besonders schwere Rauschtaten begangen werden. So droht etwa einem Amokläufer, der im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tötet, allenfalls eine fünfjährige Freiheitsstrafe. Der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU schlägt daher vor, den Strafrahmen des § 323a StGB aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand zu entnehmen. Den Besonderheiten des Vollrauschs soll durch eine obligatorische Strafrahmenverschiebung entsprochen werden. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, § 323a StGB um einen Qualifikationstatbestand zu ergänzen. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht.

#### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuss schlägt die Ablehnung beider Gesetzentwürfe vor. Eine Regelung soll im Rahmen einer Gesamtreform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches erfolgen.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/545 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/759 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU und Enthaltung im Übrigen**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/545 – abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/759 – abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 2000

### **Der Rechtsausschuss**

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Norbert Geis, Dr. Wolfgang Götzer, Hans-Christian Ströbele, Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – **Drucksache 14/545** – in seiner 30. Sitzung vom 25. März 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Den Gesetzentwurf – **Drucksache 14/759** – hat er in seiner 39. Sitzung vom 6. Mai 1999 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Beide Gesetzentwürfe sehen Änderungen des § 323a StGB vor:

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/545** schlägt vor, den Strafraumen des § 323a StGB aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand zu entnehmen. Den Besonderheiten des Vollrauschs soll durch eine obligatorische Strafraumenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB entsprochen werden.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/759** sieht vor, § 323a StGB um einen Qualifikationstatbestand zu ergänzen. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht.

Weiterhin sollen die Schwurgerichte nach beiden Vorlagen zuständig sein, wenn die Rauschtat eines der in § 74 Abs. 2 Satz 1 GVG genannten Verbrechen wäre.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf – **Drucksache 14/545** – in seiner Sitzung vom 23. Juni 2000 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie eines Mitglieds der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und eines weiteren Mitglieds der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung seitens des dritten Mitglieds der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung der Vorlage.

### IV. Beratungsverlauf

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 58. Sitzung vom 5. Juli 2000 beraten und beschlossen zu empfehlen, beide Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der Beschluss wurde zu dem Gesetzentwurf – **Drucksache 14/545** – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und zu dem Gesetzentwurf – **Drucksache 14/759** – mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen eine

Berlin, den 5. Juli 2000

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatte

**Norbert Geis**  
Berichterstatte

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichterstatte

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatte

**Jörg van Essen**  
Berichterstatte

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatte

Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU im Übrigen gefasst.

Vertreter aller Fraktionen betonten im Rechtsausschuss, es bestehe Einigkeit hinsichtlich des Ziels, den Strafraumen für Vollrauschtat, insbesondere bei schwerwiegenden Tatfolgen, wie dem Tod eines Menschen oder einer schweren Körperverletzung, zu erhöhen.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurden jedoch beide vorgeschlagenen Lösungsansätze abgelehnt. Die Gesetzentwürfe – Drucksache 14/545 ebenso wie Drucksache 14/759 – stellten einen Bruch mit dem Schuldprinzip dar, da die Strafdrohung sich am Strafraumen der verwirklichten Tat orientiere. Auch die im Gesetzentwurf – Drucksache 14/759 – vorgeschlagene Erhöhung des Strafraumens in § 323a des Strafgesetzbuches sei nicht sachgerecht, da sie einerseits zu viele Delikte erfasse, andererseits vor allem in den praktisch seltenen Fällen der vorsätzlichen Vollrauschtat greife. Bedenklich sei auch der in die Begründungen zu den Gesetzentwürfen aufgenommene Hinweis, Verurteilungen nach § 323a StGB beruhten überwiegend auf einem rechnerischen Alkoholisierungswert, dem für den Täter günstigste Abbauwerte und Sicherheitszuschläge zu Grunde lägen. Hierdurch werde das Prinzip „in dubio pro reo“ angegriffen. Bei den weiteren Überlegungen zu einer Änderung des § 323a StGB sollte eher an die Folge der Rauschtat angeknüpft werden. Im Übrigen solle die Novellierung nicht isoliert erfolgen, sondern in eine umfassendere Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches einbezogen werden.

Die Fraktion der CDU/CSU hielt ihren Entwurf – Drucksache 14/545 – für den geeigneten Lösungsansatz. Weniger geeignet sei der Entwurf des Bundesrates, da er den Schwerpunkt auf die Vorsatzrauschtat lege, die kaum praktische Relevanz besitze. Bereits heute werde durch die Rechtsprechung die Schwere der im Vollrausch begangenen Tat bei der Strafzumessung berücksichtigt. Dies finde jedoch seine Grenze im Strafraumen des § 323a des Strafgesetzbuches. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU stelle eine systemkonforme Änderung dar. Durch die vorgesehene obligatorische Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches werde der Besonderheit einer Rauschtat Rechnung getragen.

Die Fraktion der F.D.P. teilte die gegenüber beiden Gesetzentwürfen vorgetragenen Bedenken. Sie hob hervor, die gegenwärtige unbefriedigende Situation erfordere jedoch eine schnelle Novellierung des § 323a des Strafgesetzbuches.

Auch die Fraktion der PDS sah einen Verstoß gegen das Schuldprinzip. Systemwidrig sei, wenn nach der Vorlage – Drucksache 14/545 – schuldunfähige Täter wie vermindert Schuldfähige bestraft werden sollten. Sie kritisierte die Gesetzentwürfe als populistisches Vorhaben.